Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

R-106-26

Entscheid

vom 1. Oktober 2026

Mitwirkend: Silvia Eggenschwiler Suppan (Vorsitz), Jörg Ganster, Davide Loss

In Sachen

A._____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X._____,

handelnd durch B._____, Präsident und C._____, Aktuarin

Rekursgegnerin

betreffend

Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.
Am 17. Juni 2026 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt, anlässlich welcher D._____ von den 146 Stimmberechtigten mit 120 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen als neuer Pfarrer der Pfarrei X._____ für den Rest der Amtsdauer 2024-2030 gewählt wurde (act. 5/1).

B.
Mit Eingabe vom 19. Juni 2026 erhob A._____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Er beantragt, a) es sei die Pfarrwahl vom 17. Juni 2026 aufzuheben, eventualiter seien die notwendigen Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen; b) es seien sämtliche Akten der Pfarrwahl beizuziehen, insbesondere das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, das Wahlprotokoll, die Unterlagen betreffend die Feststellung der Stimmberechtigten, die Unterlagen über die Ausgabe und Auszählung der Stimmzettel und allfällige Weisungen an Stimmenzähler und Wahlbüro; c) eventualiter sei die Wahl von D._____ zum Pfarrer der Pfarrei X._____ aufzuheben und zu wiederholen; d) eventualiter sei die Angelegenheit zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die zuständigen Organe zurückzuweisen (act. 3).

C.
Mit Rekursantworten vom 24. und 29. Juni 2026 beantragt die Rekursgegnerin, auf den Rekurs nicht einzutreten, eventualiter diesen abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekurrenten (act. 4 und 11).

D.
Beide Parteien halten in der Replik vom 1. Juli 2026 (act. 13) beziehungsweise in der Duplik vom 8. Juli 2026 (act. 17) an ihren Anträgen fest. Auf ihre Begründungen ist nachfolgend, soweit erforderlich, näher einzugehen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.
1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisations-

reglement, LS 182.51) i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG).

1.3. Nach § 21a Abs. 2 VRG setzt ein Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraus, dass die Verfahrensfehler bereits in der Gemeindeversammlung gerügt worden sind (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2025.00744 vom 19. März 2026 mit weiteren Hinweisen). Die rekurrierende Person muss die Rüge entgegen dem Wortlaut von § 74 Abs. 3 KGR nicht selbst erhoben haben; es genügt, wenn irgendeine stimmberechtigte Person die Rüge in der Versammlung vorgebracht hat (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es erforderlich, dass an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte formelle Mängel noch an der Gemeindeversammlung selber beanstanden, soweit dies ihnen zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, wobei sie für formelle Mängel in der Regel bejaht wird (LUKA MARKIĆ, Das kantonale Rechtsschutzverfahren im Bereich der politischen Rechte, Zürich 2022, Rz. 360; Urteil des Bundesgerichts 1C_295/2020 vom 18. Januar 2021 E. 3.2). Unterlassen die Stimmberechtigten diese Rüge, verwirken sie damit in der Regel ihr Rekursrecht. Die sofortige Rüge soll der raschen Klarstellung der Förmlichkeiten dienen und dem Versammlungspräsidium ermöglichen, allfällige Mängel zu beseitigen, das Verfahren korrekt weiterzuführen oder Verfahrensschritte verfassungs- und gesetzeskonform zu wiederholen (MARKIĆ, Rz. 360 mit Hinweisen). An die Rüge selbst dürfen keine hohen Anforderungen geknüpft werden. Von einem Stimmberechtigten kann etwa nicht verlangt werden, seine Rüge rechtlich zu begründen (MARKIĆ, Rz. 362 mit Hinweisen). Gleichzeitig ist nicht jede Äusserung und allgemeine Kritik an der Versammlungsführung als (hinreichende) Rüge zu qualifizieren. Es kann erwartet werden, dass der Stimmberechtigte den fraglichen Fehler gegenüber der Versammlungsleitung benennt und hinreichend bestimmt zum Ausdruck bringt, dass aus seiner Sicht bei der Durchführung der Versammlung ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, den er beanstandet.

2.

2.1. Der Rekurrent rügt die Verletzung verschiedener Verfahrensvorschriften in der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2026, namentlich die fehlende Identitätsprüfung der Stimmberechtigten sowie die falsche Methode der Stimmabgabe, was zu einer Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses geführt habe. Konkret bringt er vor, dass er an der Versammlung vom 17. Juni 2026 persönlich teilgenommen habe, die Versammlung aus persönlichen Gründen aber vorzeitig habe verlassen müssen. Nach seiner Wahrnehmung sei auf eine eigentliche Kontrolle der Stimmberechtigung verzichtet worden. Sodann seien während der laufenden Pfarrwahl zusätzliche Stimmzettel an Personen ausgegeben worden, deren Stimmberechtigung nicht überprüft worden oder deren Überprüfung zumindest nicht erkennbar gewesen sei. Besonders auffällig erscheine die Differenz zwischen den bekanntgegebenen 142 Stimmberechtigten und den später bekanntgegebenen 148 verteilten Stimmzetteln, was ernsthafte Zweifel offenlasse, ob die gesetzlichen Wahlvorschriften eingehalten worden seien und ob die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl gewährleistet gewesen sei. Darüber hinaus erscheine es klärungsbedürftig, ob die Stimmberechtigten im Vorfeld der Wahl ausgewogen informiert worden seien und ob allfällige Einflussnahmen mit dem Gebot der freien Willensbildung vereinbar gewesen seien (act. 3).

2.2. Demgegenüber hält die Rekursgegnerin im Wesentlichen fest, dass sie die Kirchgemeindeversammlung und die Pfarrwahl nach den einschlägigen Bestimmungen des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement [KGR], LS 182.60) sowie des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP, LS 182.22) durchgeführt habe. Im Übrigen habe es der Rekurrent versäumt, seine Beanstandungen rechtzeitig noch während der Kirchgemeindeversammlung zu rügen, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten sei (act. 4 und 11).

2.3. Aus dem Versammlungsprotokoll vom 17. Juni 2026 ergibt sich nicht, dass der Rekurrent oder eine andere stimmberechtigte Person in der Versammlung einen Verfahrensfehler gerügt hat. Dass das Versammlungsprotokoll in dieser Hinsicht unvollständig wäre, behauptet der Rekurrent nicht. Auch entbanden ihn die persönlichen Umstände, die dazu führten, dass der Rekurrent die Versammlung vorzeitig verlassen musste, nicht von der sofortigen Rügepflicht (vgl. PIA VON WARTBURG, in: Verein Züricher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute [Hrsg.], Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011, § 151a N. 5.3 mit Hinweisen). Es wäre für ihn zumutbar gewesen, die beanstandeten Verfahrensmängel noch vor dem Verlassen der Versammlung zu rügen, was er ohne zureichenden

Grund unterlassen hat. Soweit der Rekurs die beanstandeten Verfahrensfehler betrifft, ist darauf mangels rechtzeitiger Rüge gemäss § 21a Abs. 2 VRG nicht einzutreten.

2.4 Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass dem Rekurs in Bezug auf die gerügten Verfahrensmängel auch in materieller Hinsicht kein Erfolg beschieden wäre, selbst wenn darauf einzutreten wäre. Denn entgegen der Meinung des Rekurrenten führt nicht jeder Verfahrensmangel bei der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen automatisch zur Aufhebung und Wiederholung der betroffenen Wahl bzw. Abstimmung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen hierfür die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sein und das Ergebnis beeinflusst haben können. Der Rekurrent muss in einem solchen Falle nicht nachweisen, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Abstimmung tatsächlich entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellbarkeit der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen und grundsätzlich mit freier Kognition zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnte. Dabei ist auch die Grösse des Stimmenunterschiedes, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung oder Wahl mit zu berücksichtigen (BGE 130 I 296 mit Hinweisen).

2.5. Weder aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 noch aus dem zugehörigen Wahlprotokoll zur Pfarrwahl ergeben sich begründete Zweifel, dass die Versammlung und insbesondere die Pfarrwahl nicht rechtskonform nach den einschlägigen Bestimmungen des Kirchgemeindereglements und des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten durchgeführt worden wären. Vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung des sehr deutlichen Wahlresultats kann daher auf die beantragten zusätzlichen Beweisabnahmen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Beizug von zusätzlichen Akten oder die Einvernahme von Drittpersonen für die Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts wesentliche neue Erkenntnisse beibringen können, die das deutliche Wahlergebnis massgeblich beeinflussen konnten. In Ermangelung eines nachweisbaren, gravierenden Verfahrensfehlers wäre der Rekurs folglich auch dann abzuweisen, wenn darauf eingetreten würde.

2.6. Bezüglich der weiteren Rügen des Rekurrenten ist auf den im Übrigen fristgerecht eingereichten Rekurs einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG).

3.

3.1. Der Rekurrent rügt, dass die Rekursgegnerin den Stimmberechtigten verschwiegen habe, dass sich nebst dem zur Wahl vorgeschlagenen D._____ noch weitere Personen für das Pfarramt interessiert hätten und dass kirchliche Funktionsträger und Mitarbeitende der Rekursgegnerin im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung aktiv für D._____ geworben hätten. Dadurch seien die Stimmberechtigten in ihrer freien Willensbildung in unzulässiger Weise beeinflusst worden, was dem Rekurrenten allerdings erst nach der Versammlung bekannt wurde (act. 3).

3.2.

3.2.1. Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst das gesamte Spektrum der Garantie der politischen Rechte. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt nach Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es ist sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. Damit wird die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung gewährleistet (BGE 143 I 211 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). Art. 34 BV verweist insofern auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht aller Stufen, als dessen korrekte Anwendung in den Schutzbereich der Garantie fällt. Nach § 6 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern.

3.2.2. Das Ergebnis eines Urnenganges kann unter anderem durch eine unzulässige Beeinflussung der Willensbildung der Stimmbürger verfälscht werden. Dies trifft insbesondere auf behördliche Informationen im Vorfeld von Urnengängen zu, wobei das Bundesgericht für die Zulässigkeit solcher Informationen unterscheidet, ob sie im Zusammenhang mit einer Sachabstimmung oder einer Wahl erfolgen (BGE 118 Ia 262).

3.2.3. In Bezug auf Sachabstimmungen hat das Bundesgericht erkannt, dass behördliche Informationen in Form von Abstimmungserläuterungen zulässig sind und dass die Behörden im Sinne einer Ausnahme zum Eingreifen in den Abstimmungskampf befugt sind, soweit beson-

dere triftige Gründe für eine solche Intervention gegeben sind. Jede darüber hinausgehende Beeinflussung ist hingegen unzulässig; es stellt insbesondere eine unerlaubte Beeinflussung dar, wenn die Behörde ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert oder wenn sie in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und positive, zur Sicherung der Freiheit der Stimmbürger aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich anderweitig verwerflicher Mittel bedient (BGE 117 Ia 455 mit Hinweisen).

3.2.4. In Bezug auf Wahlen hat das Bundesgericht ein behördliches Eingreifen in den Wahlkampf grundsätzlich ausgeschlossen (BGE 117 Ia 457 mit Hinweisen). Bei den Wahlen kommt den Behörden keine Beratungsfunktion zu wie bei Sachentscheiden. Hier haben sie nicht von Rechts wegen mitzuwirken und ihre Auffassung der öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist zu verhindern, dass sich der Staat im Wahlkampf auch nur indirekt in den Dienst parteiischer Interessen stellt. Eine Intervention kommt daher höchstens dann in Frage, wenn sie im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wähler als unerlässlich erscheint. So kann z.B. eine Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen, die im Verlaufe eines Wahlkampfes verbreitet werden, als zulässig erscheinen.

3.2.5. Verletzt eine Behörde durch unzulässige Informationen das Recht auf freie Willensbildung der Wählerinnen und Wähler, zieht das die gleichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften (vgl. E. 2.3.1): Die Volkswahl wird nur dann aufgehoben und wiederholt, wenn zureichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die unzulässigen Informationen den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben (§ 27b VRG).

3.3.

3.3.1. Soweit der Rekurrent die fehlende Information der Stimmberechtigten über weitere Interessenten für das Pfarramt bemängelt, erweist sich sein Vorwurf in Anwendung von §§ 5 ff. RWPP als unbegründet: Die Pfarrwahl erfolgt auf Vorschlag der Kirchenpflege durch die Kirchgemeindeversammlung. Den Wahlvorschlag erlässt die Kirchenpflege auf Basis einer Wahlempfehlung, die der Generalvikar nach Absprache mit der Kirchenpflege ausstellt. Es können keine weiteren Wahlvorschläge aus der Versammlung gemacht werden; die Wählenden sind an den Vorschlag der Kirchenpflege gebunden. Nach geheimer Wahl ist der Kandidat gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

3.3.2. Die Stimmberechtigten sind an den Wahlvorschlag der Kirchenpflege gebunden und verfügen über keine eigene Auswahlkompetenz. Sie können einzig den von der Kirchenpflege

vorgeschlagenen Kandidaten bestätigen oder ablehnen, während die Prüfung von Mitbewerbern und das Abwägen von Qualifikationen zwischen mehreren Interessenten in die alleinige Zuständigkeit der Kirchenpflege fällt. Ob sich nebst dem vorgeschlagenen Kandidaten noch weitere Personen für das Pfarramt interessiert haben, ist für den konkreten Entscheid der Kirchgemeindeversammlung mithin ohne rechtliche Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die Kirchenpflege nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) nicht befugt, den Stimmberechtigten die Namen oder andere sensible Bewerbungsdaten von weiteren Interessenten preiszugeben.

3.3.3. Abgesehen davon, dass vorliegend die Rekursgegnerin bestreitet, nebst D._____ noch von weiteren Interessenten für das Pfarramt Kenntnis gehabt zu haben, war es ihr aus den obgenannten Gründen untersagt, deren Namen ohne entsprechende Einwilligung an die Stimmberechtigten weiterzugeben. Weitere Abklärungen und Nachforschungen, wie sie der Rekurrent beantragt, erübrigen sich daher und der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

3.4.

3.4.1. Was die vom Rekurrenten beanstandete Wahlwerbung anbelangt, ist im Sinne der obgenannten Bundesgerichtspraxis festzuhalten, dass sich eine kirchliche Behörde im Zusammenhang mit Wahlen grösstmögliche Zurückhaltung aufzuerlegen hat, um die freie Willensbildung der Wählerinnen und Wähler nicht in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Insofern ist der von der Rekursgegnerin in ihrer Duplik vertretenen Meinung zu widersprechen, dass es jedem, auch ihr selbst, unbenommen sei, Wahlwerbung zu betreiben, solange diese nicht irreführend oder unsittlich sei.

3.4.2. Der Rekurrent begründet seinen Vorwurf der unzulässigen Wahlwerbung mit je einem Auszug aus dem Nachrichtenverlauf der Chatgruppen «Oberministranten X._____» und «Männergruppe». In der Chatgruppe «Oberministranten X._____» informiert der Leiter des Ministrantendienstes die Gruppenmitglieder über die bevorstehende Kirchgemeindeversammlung und die Gelegenheit, für den dort zu wählenden Pfarrer eine Ja-Stimme abgeben zu können. In der Chatgruppe «Männergruppe» erinnert der Diakon der Katholischen Pfarrei X._____ die Gruppenmitglieder an die bevorstehende Pfarrwahl und lädt sie zur Teilnahme beziehungsweise Stimmabgabe ein (act. 14/2).

3.4.3. Die beiden Chatnachrichten stellen entgegen der Ansicht des Rekurrenten weder amtliche Kundgebungen der Rekursgegnerin oder einer Kirchenbehörde noch der Rekursgegnerin zurechenbare behördliche Informationen an die Stimmberechtigten dar. Es handelt sich viel-

mehr um private Meinungsäusserungen in geschlossenen, mithin privaten Chaträumen, die dem Schutz von Art. 16 BV unterstehen und keine unzulässige Wahlwerbung darstellen. Darüber hinaus fällt eine Aufhebung der Pfarrwahl selbst bei einer allfälligen Zurechenbarkeit ausser Betracht, da die Möglichkeit, dass die deutliche Wahl von D._____ ohne die streitigen Chatnachrichten anders ausgefallen wäre, in Anbetracht der gesamten Umstände als sehr gering erscheint.

4.

Zusammenfassend dringt der Rekurrent mit seinen Anträgen nicht durch. Der Rekurs ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Eine Parteientschädigung zugunsten der obsiegenden Rekursgegnerin wird praxisgemäss nicht zugesprochen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen ihrer üblichen Behördentätigkeit bewegt und der vorliegende Rekurs keinen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht hat (§ 70 i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG; Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kanton Zürich VB.2022.00491 vom 26. Juni 2025 E. 4.2).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, sofern darauf einzutreten ist.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

4. Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:	Der Referent:
Silvia Eggenschwiler Suppan	Jörg Ganster

Versandt: 1. Oktober 2026